



Gemäß § 37 Abs. 5 B-KJHG 2013 stehen berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Das Kindergartenpersonal kann aufgrund seiner beruflichen Qualifikation Beobachtungen bei Kindern machen und dementsprechende Entwicklungsverläufe einschätzen. Plötzliche Veränderungen können sowohl am Kind selbst (z.B. körperlicher Zustand, Versorgung, etc.) oder am Verhalten des Kindes beobachtet werden. Derartige Verhaltensveränderungen können durch Auftreten bisher nicht beobachtbarer, mitunter beunruhigender Verhaltensweisen oder auch durch regressives Verhalten oder andere beobachtbare Veränderungen gegeben sein.

Wichtig ist, dass die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe vom Melder/ von der Melderin selbst aufgrund eigener Wahrnehmungen, Beobachtungen, Hinweise Dritter, etc. unverzüglich erstattet wird, und es sich nicht um bloße Vermutungen über mögliche Ursachen oder damit in Zusammenhang stehende Personen handelt. Die Beobachtungen, Wahrnehmungen, Hinweise Dritter, etc. sind schriftlich mittels beiliegendem Formular zu dokumentieren. Das Formular ist von der Kindergartenleitung bzw. deren Stellvertretung zu unterfertigen.

Insbesondere folgende Beobachtungen des Kindergartenpersonals bzw. Aussagen von Kindern oder Dritten sind für die Kinder- und Jugendhilfe relevant und können den Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gem. § 37 Abs.1 B-KJHG 2013 ergeben:

1. Besorgniserregende Auffälligkeiten
  - im Verhalten des Kindes (z. B. ein Kind zeigt sexualisiertes Verhalten, weist plötzlich auftretende Verhaltensänderungen auf, ...)
  - am Zustand des Kindes
  - im Verhalten der Erziehungsberechtigten bei Abhol- bzw. Bring-Situationen (z.B. häufiger, schwer alkoholisierter Zustand, Kind wird häufig nicht abgeholt, etc.)
2. Äußerungen des Kindes oder Dritter, dass es geschlagen, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird

### 3. Sichtbare Verletzungsspuren,

wenn dadurch der Verdacht

- auf sexuellen Missbrauch
  - auf Misshandlung
  - auf grobe Versorgungsmängel oder andere grobe Vernachlässigungen von Pflichten der Erziehungsberechtigten
  - oder der erheblichen Kindeswohlgefährdung in anderer Weise
- gegeben ist.

Kindergartenpersonal, welches Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, kann zunächst die Information an die Kinder- und Jugendhilfe telefonisch und/oder im direkten Gespräch mit der Fachkraft für Sozialarbeit weitergeben.

In jedem Fall muss das dieser Vorschrift beiliegende Formular „Erstmeldung Kinder- und Jugendhilfe“ ausgefüllt werden und an das Fachgebiet Sozialarbeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft/ des jeweiligen Magistrats der Städte mit eigenem Statut, sowie abschriftlich an die zuständige Kindergarteninspektorin, geschickt werden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t a a r

Abteilungsleiter

## Beilagen

## Formulare

Erstmeldung Kinder und Jugendhilfe Formular

